

Infoblatt:**Definitionen und rechtliche Grundlagen : Die Parodie und das Remake****Definitionen****Die Parodie**

Parodie (*griechisch: Neben- oder Gegengesang*) ist eine komisch-satirische oder verspottende Nachahmung eines Originalwerks. Die Parodie bezieht sich also auf ein anderes, bereits bestehendes Werk, dessen Form übernommen, dessen Inhalt aber verzerrt und übertrieben wird. Durch diese übertriebene, zum Teil verspottende Darstellung, in der Form und Inhalt nicht mehr zueinander passen, erzeugt die Parodie eine komische Wirkung. Zum Teil werden neben der komischen Wirkung durch Elemente der Veralberung auch bewusst gesellschafts- oder systemkritische Aussagen erzeugt. Voraussetzung für das Gelingen des komischen Effekts bzw. der geübten Kritik ist, dass das Publikum das Bezugswerk kennt oder zumindest erkennt.

Parodiert werden kann ein bestimmtes Originalwerk, eine ganze Reihe von Werken (z.B. DER SCHUH DES MANITU von Michael „Bully“ Herbig als Parodie der Karl-May-Verfilmungen), aber auch ein ganzes Genre (z.B. SCARY MOVIE-Reihe als Parodie auf das Genre des Horrorfilms).

Im urheberrechtlichen Sinne liegt eine Parodie dann vor, wenn einerseits die Eigenschaften und Eigenheiten des ursprünglichen Werkes im neuen Werk erkennbar bleiben, auf der anderen Seite aber auf inhaltlicher Ebene eindeutig zu erkennen ist, dass eine Auseinandersetzung mit dem Original stattfindet. Wichtig ist also, dass sich die neuen Filmelemente und Figuren inhaltlich und charakterlich vom Ursprungswerk abheben.

Das Remake

Als Remake (*engl. wieder machen, neu machen*) bezeichnet man neue Fassungen von künstlerischen Produktionen. In Bezug auf den Film bezeichnet ein Remake also eine Neuverfilmung eines bereits verfilmten Drehbuches. Wird eine ganze Reihe von Filmen erneut verfilmt, spricht man auch von einem Reboot (z.B. SPIDERMAN).

„Ein Remake ist die Neuverfilmung eines bereits verfilmten Stoffes, die den filmischen Vorläufer mehr oder weniger getreu nachvollzieht. Das Remake kann durchaus bekannte Elemente früheren Werks mit neuen Aspekten aktualisieren, beispielsweise durch die Übertragung in andere Genres, Schauplätze oder Zeiten. Jedoch sollten sowohl die Handlung und der dramaturgische Aufbau als auch die Figurenkonstellation weitgehend erhalten bleiben (...).“

Sandra Kühne: *Remakes. Amerikanische Versionen europäischer Filme.* 2006.

Der Begriff „Remake“ ist schwierig einzugrenzen. Remakes bilden kein eigenes Genre und folgen keinen einheitlichen stilistischen Mustern, da die unterschiedlichsten Filme neu verfilmt werden können. In der Regel orientiert sich das Remake eng am Originalwerk, das heißt, es bearbeitet einen bereits bestehenden „Text“, in diesem Fall ein Drehbuch. Aus diesem Grund müssen regelmäßig enge Absprachen mit den Urheber*innen getroffen werden und sogenannte Wiederverfilmungsrechte eingeholt werden.

Remakes werden oftmals aus einer kommerziellen Motivation heraus produziert. Da die Entwicklung neuer Filme sehr zeitintensiv und teuer ist, werden die finanziellen Mittel gerne in den Erwerb von Remake-Rechten investiert. Man geht aus wirtschaftlicher Perspektive davon aus, dass sich die Investition in einen bereits existierenden und erfolgreichen Filmstoff lohnt. Wenn allerdings darauf vertraut wird, nur Filme zu produzieren, die es schon einmal gab und die dem Publikum bereits gefallen, entstehen weniger neue und andere Geschichten und Filme. Darüber hinaus werden Remakes oftmals im Zusammenhang mit technischen Entwicklungsschritten entwickelt. So möchte man einen bereits bestehenden Film moderner gestalten und den aktuellen Standards anpassen. Früher betraf das z.B. Stummfilme, von denen eine Tonfilmversion erstellt wurde oder Schwarzweißfilme, die nochmals in Farbe nachgedreht wurden. Heute geht es zumeist um die Umsetzung in 3D, neue Bildqualitäten (HD) oder die Ausschöpfung der Möglichkeiten, die die digitale Bildbearbeitung oder die Computeranimation bietet.

Infoblatt:**Definitionen und rechtliche Grundlagen : Die Parodie und das Remake**

Aber auch der Kulturtransfer stellt eine bedeutende Motivation für die Produktion von Remakes dar. Erfolgreiche Filme, die in einem anderen Land oder einem anderen Kulturkreis gezeigt werden sollen, werden oftmals originalgetreu mit heimischen Schauspieler*innen und in deren Muttersprache für das neue Publikum nachgedreht.

Verfilmung und Neuverfilmung

Als Verfilmung bezeichnet man die filmische Umsetzung einer literarischen Vorlage, zum Beispiel die filmische Adaption eines Romans (Literaturverfilmung), eines Comics (Comicverfilmung) oder eines Theaterstücks (Theaterverfilmung). Die Verfilmung ist nicht zu verwechseln mit der Neuverfilmung, dem Remake, das einen bereits bestehenden Film neu verfilmt.

Wenn ein Buch verfilmt werden soll, das bereits in einer Literaturverfilmung umgesetzt, also bereits einmal verfilmt wurde, müssen die Filmemacher*innen darauf achten, dass sie nicht nur das Recht zur Verfilmung beim dem*der Buchautor*in einholen müssen (Verfilmungsrecht), sondern dass sie auch klären, inwiefern sie gegenüber den Urheber*innen der vorherigen Verfilmung Rechte einholen müssen (Wiederverfilmungsrechte). Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der neue Film dem alten Film sehr ähnlich ist.

Rechtliche Grundlagen**Einholung von „Wiederverfilmungsrechten“ für das Remake**

- Generell ist es erlaubt, auf bereits bestehende Werke zuzugreifen. Je nachdem, wie stark sich ein neues Werk auf ein bereits bestehendes Werk bezieht, müssen jedoch Rechte eingeholt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall bei einem Remake.
- Um eine Neuverfilmung eines bereits bestehenden Films realisieren zu können, müssen enge Absprachen mit den Urheber*innen getroffen und Wiederverfilmungsrechte eingeholt werden.
- Handelt es sich bspw. um eine Literaturverfilmung, müssen Absprachen sowohl mit den Urheber*innen des Romans (Autor*in/Verlag) als auch mit den Urheber*innen der ersten Verfilmung (Filmemacher*in/Produktion) getroffen werden.
- Ein*e Urheber*in kann entscheiden, ob sein* ihr Werk nur unverändert benutzt werden darf oder ob es jemand (um z.B. einen Film daraus zu machen) sogar bearbeiten oder umgestalten darf.
- Selbst wenn ein*e Filmemacher*in bereits die Rechte für eine Verfilmung eingeholt hatte, muss er*sie für ein Remake nochmals verhandeln und die Wiederverfilmungsrechte einholen.
- Wenn sich ein Film so stark vom Original abhebt, dass er als vollkommen eigenständiges Werk betrachtet werden kann und das Original kaum noch erkennbar ist, müssen keine Wiederverfilmungsrechte eingeholt werden.

Infoblatt:**Definitionen und rechtliche Grundlagen : Die Parodie und das Remake**

Auch das **Remake**, also die Neuverfilmung eines bereits bestehenden Films, berührt diese Kategorie des Urheberrechts. Bereits einzelne Charaktere sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne weiteres für einen Film übernommen werden. Hierzu bedarf es zunächst der Zustimmung des*der Urhebers*Urheberin des Originalwerks, wie zum Beispiel des Autors*der Autorin eines Romans oder des Regisseurs*der Regisseurin eines Films. Inhaltliche Ähnlichkeiten mit Drehbüchern müssen Autor*innen jedoch meistens akzeptieren, da nur die Bearbeitung oder die Kopie einer ganzen Geschichte und nur im Ausnahmefall einzelner Elemente urheberrechtlich untersagt werden kann.

Für ein Remake müssen regelmäßig enge Absprachen mit den Urheber*innen getroffen und sogenannte Wiederverfilmungsrechte eingeholt werden. Die rechtliche Grundlage hierfür findet sich vor allem im § 88 UrhG (Urheberrechtsgesetz). Nach dessen Absatz 1 kann ein*e Urheber*in erlauben, sein*ihr Werk zu verfilmen. Hiermit ist im Zweifel zunächst die Einräumung des ausschließlichen Rechts zu verstehen, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen. Für ein Remake ist darüber hinaus § 88 Abs. 2 UrhG relevant. Danach berechtigt die nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis im Zweifel nicht zu einer Wiederverfilmung des Werkes. Möchte der*die gleiche Verfilmer*in also ein Remake starten, muss er*sie sich im Zweifel die Rechte erneut einholen, außer im Vertrag war etwas anderes bestimmt. Der*Die Urheber*in ist darüber hinaus im Zweifel berechtigt, sein*ihr Werk nach Ablauf von zehn Jahren nach Vertragsabschluss anderweitig filmisch zu verwerten, das heißt spätestens nach dieser Zeitspanne kann ein*e Urheber*in die Rechte für ein Remake vergeben. In diesem Gebiet werden in der Praxis jedoch häufig ohnehin Verträge geschlossen, sodass die Regelungen im Gesetz nur als Zweifelsregelungen herangezogen werden.

Wenn sich der neue Film so stark vom Original abhebt, dass er als vollkommen eigenständiges Werk betrachtet werden kann und das Original kaum noch erkennbar ist, müssen keine Wiederverfilmungsrechte eingeholt werden. In solchen Fällen liegt in der Regel eine freie Bearbeitung im Sinne von § 24 UrhG vor.

Die Parodie als „freie Benutzung“

- Auch Parodien, Satiren und Persiflagen beziehen sich auf bereits bestehende Werke. Hier wird allerdings eine Ausnahme gemacht und es müssen keine Rechte eingeholt, wenn es sich um eine „freie Benutzung“ des Originalwerks handelt.
- Eine „freie Benutzung“ liegt vor, wenn...
 - ... die Parodie eine eigenständige Schöpfung ist
 - ... die Parodie ein individuelles Werk ist, das sich nur an ein Originalwerk anlehnt
 - ... das Originalwerk nur den Denkanstoß für das neue Werk liefert
 - ... sich das neue Werk humorvoll, komisch, satirisch oder sogar verspottend mit dem alten Werk auseinandersetzt
- Der Stil des Originals darf in einer Parodie ausnahmsweise übernommen werden, aber der Inhalt darf nicht der gleiche sein, sondern muss eine komische/satirische Auseinandersetzung mit dem Original aufweisen.

Bei einer **Parodie** handelt es sich rechtlich um eine freie Benutzung nach § 24 UrhG. Nach dessen Absatz 1 gilt eine Parodie als selbständiges Werk, für dessen Veröffentlichung und Verwertung keine Zustimmung des Urhebers*der Urheberin des benutzten Werkes nötig ist.

Infoblatt:**Definitionen und rechtliche Grundlagen : Die Parodie und das Remake**

Damit neue Werke wie Parodien nicht von den Urheber*innen der Originalwerke verboten werden können, darf nicht generell untersagt werden, auf bereits bestehende Werke zuzugreifen. Allerdings wird über den Grad der Bezugnahme entschieden, also darüber, wie stark sich ein neues Werk an einem bereits bestehenden Werk bedienen darf.

Hiervon profitiert auch die Parodie, bei der die Anlehnung an bereits bestehende Werke ganz bewusst geschieht. Innerhalb der Voraussetzungen des § 24 UrhG ist dies unproblematisch, rechtlich gesprochen muss es sich um eine „freie Benutzung“ des vorbestehenden Werkes handeln. Eine freie Benutzung setzt voraus, dass das neue Werk eine solche Individualität aufweist, dass die entlehnten Züge des benutzten Werks „verblassen“. Das Originalwerk liefert dann bei der Entstehung eines neuen Werks lediglich den Denkanstoß. Für die Satire, Persiflage oder **Parodie** gelten hier jedoch Erleichterungen. Hier darf der Stil des Ursprungswerks ausnahmsweise beibehalten werden. Allerdings muss ein neuer Inhalt dargeboten werden, der sich „komisch oder satirisch“ mit dem Original auseinandersetzt. Wenn also das Ursprungswerk gegenüber dem neuen Werk in den Hintergrund tritt und der Abstand zwischen dem Original und dem neuen Werk erkennbar ist, darf man sich in humorvoller, sogar verspottender Art an das Werk eines anderen anlehnen.

Auch die Parodie muss allerdings ohne ihren Bezug auf das bestehende Werk als eigenständige Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG als urheberrechtliches Werk schutzfähig sein, um unter § 24 UrhG zu fallen. Die Benutzung des älteren Werkes durch das neuere Werk darf insgesamt nur als Anregung zu einem neuen, selbständigen Werkschaffen erscheinen. Immer wieder wird hierfür die Individualität des neuen Werkes begutachtet und überprüft, inwieweit der Gestaltungsspielraum für das neue Werk ausgeschöpft wurde.

Ebenfalls zu beachten gilt, dass bei der freien Benutzung schutzfähiger Werke eine Urheber*innen-Nennung gefordert wird. Man muss bei einer Parodie daher angeben, welche(s) Werk(e) man der Parodie zugrunde gelegt hat.

Kriterien, auf die hin die Rechtsprechung filmische Parodien betrachten kann:

- Ist die Parodie ein eigenständiges und individuelles Werk, eine eigenständige Schöpfung?
- Wie viele Elemente wurden aus dem Originalwerk übernommen?
- Welche Motivation hatten die Filmschaffenden, eine Parodie zu machen?
- Welches Ziel verfolgen sie damit?
- Besteht die Gefahr, dass die Parodie mit dem Originalwerk verwechselt werden kann?
- Wie wirkt die Parodie auf die Zuschauer*innen?

Sonderfall: „Gemeingut“

Eine Sonderregel gilt für Parodien, die sich auf Gemeingut beziehen. Als Gemeingut gelten bspw. Werke, die einst geschützt waren, doch deren Schutzdauer abgelaufen ist. Teilweise wird von vornherein schon gar kein Schutz vergeben, bspw. für wissenschaftliche Lehren, Stilrichtungen etc. Da Gemeingut unbeschränkt genutzt werden kann, sind auf sie aufbauende Parodien nicht Gegenstand von § 24. Hier darf eine Parodie ohne jede Einschränkung passieren.